

29. 10. 1916

29
94

Höchstpreise für Soda. Der Bundesrat hat durch eine Bekanntmachung vom 26. Mai Höchstpreise für kalzinierte Soda bei Abgabe in Mengen bis zu 500 Kg. sowie Fabrik-, Wiederverkaufs- und Kleinverkaufshöchstpreise für Kristall- und Feinsoda festgesetzt. Im Interesse des Kleinhandels ist bestimmt, daß Hersteller von Kristall- und Feinsoda gewerbsmäßig kleinere Mengen als 100 Kg. nicht abgeben dürfen; im Interesse der Verbraucher ist vorgeschrieben, daß verschlossene Packungen, in denen Feinsoda abgegeben wird, je $\frac{1}{2}$ oder 1 Kg. bei Füllung enthalten müssen. Die Landeszentralbehörden können die Höchstpreise

herabsetzen. Der Reichskanzler kann sie ändern; er kann auch Höchstpreise für alle sodahaltigen Waschmittel festsetzen und hat die Befugnis, Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung zuzulassen. Die Bekanntmachung tritt sofort in Kraft, die Vorschrift über den Gewichtsinhalt verschlossener Packungen jedoch erst am 15. Juni.